



Information für alle Mitglieder  
des Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

*(Veröffentlichung ausschließlich  
auf der Homepage des Vers.werks)*

Stuttgart, im Januar 2013

**Wichtige Änderungen bei Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung  
hier: Zusatzinformation Nr. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, haben wir Sie mit einem Rundschreiben zum Jahreswechsel über wichtige Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) informiert.

Im Nachgang dazu haben Mitglieder nach unserer rechtlichen Einschätzung bezüglich spezieller Sachverhalte im Hinblick auf eine ggf. notwendige Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gefragt. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Wie Sie wissen, obliegt die Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ausschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir informieren unsere Mitglieder in diesem Bereich ausschließlich über allgemeine Entwicklungen. Einzelfallüberprüfungen und Einzelfalleinschätzungen können und dürfen wir nicht vornehmen.

Grundsätzlich allerdings empfiehlt sich die Stellung eines neuen Befreiungsantrages bei jedwedem Arbeitgeberwechsel bzw. jedwedem Tätigkeitswechsel innerhalb des gleichen Unternehmens (Syndikusanwalt).

Informatorisch teilen wir mit, dass nach unserer – unverbindlichen – Einschätzung bei einem Wechsel von der Angestelltentätigkeit in die Selbständigkeit derzeit kein Befreiungsantrag notwendig ist. Anders kann dies bei arbeitnehmerähnlichen Selbständigen sein.

In Zweifelsfällen sind Anfragen direkt an die Deutsche Rentenversicherung Bund schriftlich zu richten unter Angabe der dortigen Versicherungsnummer (idealerweise an die Abteilung BKZ 5011).

Sollten Sie noch nicht über ein Befreiungsantragsformular verfügen, so können Sie dieses auf unserer Homepage herunterladen unter Serviceplattform/Downloads.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungswerk